



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0075/2015/1		Datum:	25.03.2015			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az:			
Gremienweg:							
07.05.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
27.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
13.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis von 12 auf 18 %						

Beschlusssentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung – (VStS).

Begründung:

Zum 01.01.2012 trat wegen umfassender rechtlicher Änderungen im Bereich der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine neue Vergnügungssteuersatzung in Kraft. Die wichtigste Änderung war seinerzeit der Übergang von einer pauschalen bzw. gestaffelten zu einer prozentualen Besteuerung. Seither praktiziert wird die monatliche Besteuerung eines jeden Geldspielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 12 % vom Einspielergebnis, § 7 Abs. 5 der Satzung.

Dieser Steuersatz wurde unter Berücksichtigung der zur damaligen Zeit noch fehlenden Erkenntnisse über die Höhe der durchschnittlichen Einspielergebnisse sowie der damals noch nicht abschließend geklärten Frage, ob dadurch der Tatbestand einer erdrosselnden Wirkung erfüllt würde, zunächst mit vorsichtigem Augenmaß gewählt.

Nach der seitdem ergangenen Rechtsprechung sind nicht nur bundesweit sondern auch in Rheinland-Pfalz Steuersätze i.H.v. 18 % bzw. 20 % anerkannt. Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, dass *der Steuersatz in Worms 23 % beträgt und in Alzey, Idar-Oberstein und Ingelheim 20 %; in Neuwied laufen Überlegungen den derzeitigen Steuersatz von 15 % auf 18 % oder 20 % anzuheben, 6 weitere Kommunen erheben bereits 18 %.*

Nachdem in der Ratssitzung vom 20.03.2015 Beratungsbedarf angemeldet wurde, kam u.a.

dieser Tagesordnungspunkt „Anhebung des Vergnügungsteuersatzes bei Geldspielgeräten“ nicht zur Abstimmung.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Forderungen der ADD Trier zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung daher ***unverändert*** eine Erhöhung des Steuersatzes auf 18 % des Einspielergebnisses.

Darüber hinausgehende, redaktionelle Änderungen der Satzung:

In § 13 Abs. 2 entfällt der Ermessensspielraum, um der übergeordneten Vorschrift des § 162 der Abgabenordnung zu entsprechen.

§ 14 Abs. 2 erhält einen Zusatz („Originalbelege mit Statistikteil und Fehlermeldungen“), um eventuelle Manipulierungen der Geräte auf den Zählwerkausdrucken besser erkennen zu können.

Anlagen:

1. Übersicht der Steuersätze in RLP

2. Erste Änderungssatzung

Historie:

Stadtrat 10.11.2011 – TOP 9 BV/0579/2011

Stadtrat 20.03.2015 – TOP 2 BV/0075/2015